

Gestalt des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel sichern, so wie es die Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft fordert.

#### A.

### Die wissenschaftliche Führungstätigkeit des Ministeriums der Finanzen

#### L Die Stellung und Verantwortung des Ministeriums der Finanzen bei der komplexen koordinierten Leitung der Volkswirtschaft

1. Das Ministerium der Finanzen ist das zentrale Organ des Ministerrates für die Planung und Bilanzierung des Staatshaushaltes, der Kredite und der Valuten. Es arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates. Es organisiert seine Tätigkeit auf der Basis des Volkswirtschaftsplanes.

S. Das Ministerium der Finanzen hat seine Tätigkeit unter strikter Beachtung der Leitung der Volkswirtschaft nach dem Produktionsprinzip zu organisieren. Dabei muß es davon ausgehen, daß die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane zur Sicherung einer einheitlichen Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses in ihrem Bereich auch für die Organisation der Finanzwirtschaft und die Kontrolle durch die Mark verantwortlich sind.

t. Das Ministerium der Finanzen arbeitet zur Aufstellung des Staatshaushaltsplanes, des Kreditplanes und des Valutaplanes auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes sowie zur Vervollkommnung der volkswirtschaftlichen Bilanzierung und Analyse eng mit der Staatlichen Plankommission zusammen.

Das Ministerium der Finanzen hat auch eine enge Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsrat, dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat und den anderen zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen zu gewährleisten. Es unterbreitet diesen Organen Vorschläge zur Vervollkommnung der Planung, zur Nutzbarmachung von Reserven sowie zur besseren Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips und unterstützt sie bei ihrer Planungs- und Leitungstätigkeit. Es fordert von ihnen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Beseitigung von Planverstößen.

Der Minister der Finanzen hat das Recht, für die Ausarbeitung und Abrechnung des Staatshaushaltsplanes, des Kreditplanes und Valutaplanes den Leitern der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane Weisungen zu erteilen.

4. Das Ministerium der Finanzen muß die Anleitung und Kontrolle der ihm unterstellten Deutschen Investitionsbank und der Landwirtschaftsbank sowie die Anleitung der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte in der Richtung verbessern, daß diese Organe die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Erfüllung der qualitativen Aufgaben des Planes unterstützen sowie unversöhnlich gegen Planverstöße. Verschwendung und unrationellen Aufwand auftreten.

5. Das Ministerium der Finanzen arbeitet mit der Deutschen Notenbank als der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bei der Planung der Kredite und Valuten, bei der Ausarbeitung der Grundsätze der Kreditwirtschaft sowie bei der Vervollkommnung der analytischen Tätigkeit eng zusammen. Das Ministerium der Finanzen unterstützt die Deutsche Notenbank bei der Entwicklung zum operativen Finanzkontrollorgan gegenüber den WB und den Wirtschaftsräten der Bezirke.

Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Durchführung des Kreditplanes, des Valutaplanes sowie in bezug auf die Aufgaben der Deutschen Notenbank auf dem Gebiet der Haushaltsdurchführung ist der Minister der Finanzen gegenüber dem Präsidenten der Deutschen Notenbank weisungsberedigt und der Präsident der Deutschen Notenbank gegenüber dem Minister der Finanzen rechenpflichtig.

#### II. Die Hauptaufgaben des Ministeriums der Finanzen

Das Ministerium der Finanzen stellt die Lösung folgender Hauptaufgaben in den Mittelpunkt seiner Tätigkeit, die im Zusammenhang mit der Aufstellung und Durchführung des Staatshaushaltsplanes, Kreditplanes und Valutaplanes und der Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft stehen:

1. Das Ministerium der Finanzen stellt den Entwurf des Staatshaushaltsplanes, des Kreditplanes und des Valutaplanes auf der Grundlage des Perspektivplanes, der Orientierungsziffern des Volkswirtschaftsplanes und der vom Ministerrat bestätigten ökonomischen Konzeption für die Entwicklung der Volkswirtschaft sowie der Vorschläge der Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane und der Räte der Bezirke auf.

Es hat die Aufstellung der Pläne sowie die ökonomische Kontrolle und Analyse der Durchführung dieser Pläne so vorzunehmen, daß

- alle erkennbaren Reserven voll berücksichtigt werden,
- die Einnahmen des Staatshaushaltes optimal geplant und realisiert werden,
- die Finanzierung der volkswirtschaftlichen Aufgaben voll gesichert wird,
- die Verwendung der Mittel sparsam und mit dem höchsten Nutzeffekt erfolgt.

2. Das Ministerium der Finanzen entwickelt die Grundsätze der Finanzwirtschaft in bezug auf

- die Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds der volkseigenen Betriebe, der WB und anderen Organe mit wirtschaftlicher Rechnungsführung,
- die Finanzierung der Investitionen, der Grund- und Umlauffonds,
- die Abgrenzung und den Ausweis der Selbstkosten,
- die Haushaltswirtschaft,